

RS OGH 2011/12/13 120s22/10t (120s23/10i), 140s140/11m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.2011

Norm

GebAG §42 Abs1 Z1 lite

GebAG §49 Abs1

1. GebAG § 42 heute
 2. GebAG § 42 gültig ab 01.04.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2009
 3. GebAG § 42 gültig von 01.01.1995 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994
 4. GebAG § 42 gültig von 01.05.1975 bis 31.12.1994
1. GebAG § 49 heute
 2. GebAG § 49 gültig ab 01.01.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994
 3. GebAG § 49 gültig von 01.05.1975 bis 31.12.1994

Rechtssatz

Die Fähigkeit zur Durchführung psychiatrisch-psychologischer Testuntersuchungen ist seit 1. Februar 2007 nicht mehr Ausbildungsinhalt des Fachgebiets eines Facharztes für Psychiatrie. Da die in § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG bezeichneten Leistungsanforderungen durch das Fachgebiet des Sachverständigen definiert sind (im speziellen Fall also der Berufsordnung der Ärzte), ist die Durchführung psychodiagnostischer Testverfahren von dem in § 43 Abs 1 Z 1 lit b, d und e GebAG bezeichneten Leistungskalkül einer psychiatrischen Untersuchung nicht mehr mitumfasst und daher mit deren Tarifansätzen nicht mitabgegolten. Sie ist daher nach § 49 Abs 1 GebAG gesondert zu vergüten. Die Fähigkeit zur Durchführung psychiatrisch-psychologischer Testuntersuchungen ist seit 1. Februar 2007 nicht mehr Ausbildungsinhalt des Fachgebiets eines Facharztes für Psychiatrie. Da die in Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer eins, Litera e, GebAG bezeichneten Leistungsanforderungen durch das Fachgebiet des Sachverständigen definiert sind (im speziellen Fall also der Berufsordnung der Ärzte), ist die Durchführung psychodiagnostischer Testverfahren von dem in Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, d und e GebAG bezeichneten Leistungskalkül einer psychiatrischen Untersuchung nicht mehr mitumfasst und daher mit deren Tarifansätzen nicht mitabgegolten. Sie ist daher nach Paragraph 49, Absatz eins, GebAG gesondert zu vergüten.

Entscheidungstexte

- RS0125844">12 Os 22/10t
Entscheidungstext OGH 06.05.2010 12 Os 22/10t
- RS0125844">14 Os 140/11m
Entscheidungstext OGH 13.12.2011 14 Os 140/11m
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0125844

Im RIS seit

25.06.2010

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at